

Testamente

1. Gesetzliche Regelungen

a) gesetzliche Erbfolge

Wurde keine Verfügung von Todes wegen errichtet, gilt die gesetzliche Erbfolge. Erben sind dann einerseits Verwandte und andererseits der Ehegatte. Die Höhe der jeweiligen Quote, mit welcher ein gesetzlicher Erbe am Nachlass partizipiert, hängt davon ab, um welche erbberechtigten Personen es sich handelt - genauer gesagt vom Grad der Verwandtschaft - und auch vom Güterstand, in dem die Eheleute leben.

Gibt es Abkömmlinge (Kinder, Enkel, etc.) des Erblassers, so erbt der Ehegatte weniger als neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen oder Großeltern. Hinterlässt der Erblasser weder Abkömmlinge noch Eltern und deren Abkömmlinge noch Großeltern, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Grundsätzlich gilt im gesetzlichen Erbrecht ein Recht nach Ordnungen. Hierbei sind gesetzliche Erben 1. Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers (auch nichteheliche oder adoptierte Kinder), Erben der 2. Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, gesetzliche Erben der 3. Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge etc. Erben einer niedrigeren Ordnung schließen Erben einer höheren Ordnung aus. Hat ein Erblasser Abkömmlinge hinterlassen, sind folglich die Eltern und deren Abkömmlinge als Erben der 2. Ordnung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Innerhalb einer Ordnung schließen die dem Erblasser näher stehenden Verwandten die nachfolgenden aus. Hinterlässt ein Erblasser beispielsweise ein Kind und Enkelkinder, so erben die Enkelkinder nicht, weil zunächst in der Erbfolge das Kind dem Erblasser näher steht.

b) Pflichtteilsansprüche

Das gesetzliche Erbrecht kann durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) geändert werden. Manchen der gesetzlichen Erben stehen im Falle ihrer Enterbung aber Pflichtteilsansprüche zu, welche nicht einseitig durch den Erblasser ausgeschlossen werden können. Wurde ihnen weniger als der Pflichtteil zugewandt bzw. sie mit gewissen Anordnungen beschwert, können die Pflichtteilsberechtigten einen Zusatzpflichtteil geltend machen bzw. das ihnen Zugewandte ausschlagen und den Pflichtteil verlangen.

Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch, dessen Wert sich aus der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbanspruchs des jeweiligen Pflichtteilsberechtigten

errechnet. Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge des Erblassers, dessen Eltern und sein Ehegatte. Ist jemand nicht als gesetzlicher Erbe berufen insbesondere, weil andere Verwandte ihn von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, steht ihm auch kein Pflichtteil zu. Sind beispielsweise die Eltern des Erblassers nicht als gesetzliche Erben berufen, weil der Erblasser Abkömmlinge hinterlässt, sind sie auch nicht pflichtteilsberechtigt.

Ein Pflichtteilsanspruch kann nicht einseitig, sondern nur durch notariell zu beurkundenden Pflichtteilsverzichtungsvertrag mit dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen werden - von den sehr seltenen Fällen einer berechtigten Pflichtteilsentziehung einmal abgesehen.

2. Letztwillige Verfügungen

Die gesetzliche Erbfolge kann durch eine letztwillige Verfügung geändert werden. Insoweit gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Einzeltestament

Jeder kann für sich allein ein Testament errichten. Dieses Testament kann vom Erblasser selbst vollständig handschriftlich verfasst werden (es sollte als Testament erkennbar sein, Ort und Datum sind anzugeben und das Testament ist zu unterschreiben) oder es kann vor einem Notar errichtet werden. Ein solches Einzeltestament kann vom jeweiligen Erblasser jederzeit widerrufen und/oder geändert werden.

Ein Erbe wird in der Sekunde des Todes des Erblassers automatisch Eigentümer des Nachlasses. Er kann nur auf den gesamten Nachlass oder Teile davon als Erbe eingesetzt werden, nicht aber auf einzelne Gegenstände.

b) gemeinschaftliches Testament

Eheleute und Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, nicht aber andere Personen, auch nicht Verlobte - können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Auch dieses kann handschriftlich verfasst werden - ein Ehegatte schreibt vollständig handschriftlich und der andere unterschreibt - oder vor einem Notar errichtet werden.

Ein solches gemeinschaftliches Testament kann sogenannte wechselbezügliche Verfügungen enthalten, also solche, die die Ehegatten gerade deswegen getroffen haben, weil auch der andere Ehegatte entsprechende Verfügungen getroffen hat. Es empfiehlt sich, in einem gemeinschaftlichen Testament klarzustellen, ob die einzelnen Verfügungen wechselbezüglich sind oder nicht.

Zu Lebzeiten beider Eheleute können wechselbezügliche Verfügungen - unabhängig von der Form, in welcher das Testament errichtet worden ist - einseitig nur durch notariell zu beurkundende Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen werden. Gemeinsam können die Eheleute natürlich unproblematisch das gemeinschaftliche Testament ändern und/oder widerrufen. Nach dem Tod eines Ehegatten und Annahme der Erbschaft können wechselbezügliche Verfügungen gar nicht mehr widerrufen werden. Der überlebende Ehegatte kann also keine davon abweichende Verfügung von Todes wegen errichten. Zu Lebzeiten kann er aber über sein Vermögen und - soweit er hieran nicht als Vorerbe gehindert ist - und das Ererbte frei verfügen.

c) Erbvertrag

Mehrere Personen können einen Erbvertrag abschließen. Dieser ist zwingend notariell zu beurkunden, ein einseitiger Rücktritt oder Widerruf ist - von Anfechtungsgründen einmal abgesehen - nur möglich, wenn im Erbvertrag ein entsprechender Vorbehalt ausgesprochen wurde oder erhebliche Verfehlungen des Bedachten vorliegen. Einverständnis können die Vertragsparteien selbstverständlich den Erbvertrag ändern und/oder aufheben.

3. Inhalt letztwilliger Verfügungen

a) Erbeinsetzung

Durch Verfügung von Todes wegen kann eine oder mehrere Personen zum Erben bestimmt werden. Der Erbe wird kraft Gesetzes automatisch mit dem Tod des Erblassers Eigentümer der gesamten Erbschaft - mehrere Erben zunächst als Erbengemeinschaft. Werden mehrere Erben eingesetzt, können diese zu gleichen Teilen, aber auch mit unterschiedlichen Quoten eingesetzt werden.

Der bzw. die Erben können zu unbeschränkten Vollerben eingesetzt werden. Dann erhalten sie mit dem Tod den gesamten Nachlass und können über diesen vollkommen frei verfügen. Erbe kann auch eine juristische Person, beispielsweise eine GmbH oder eine Stiftung sein.

b) Vor- und Nacherbschaft

Es besteht auch die Möglichkeit, erst eine Person zum Erben einzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt auf denselben Nachlass (bzw. denselben Nachlassteil) eine andere Person. Man nennt dies Vor- und Nacherbschaft. Der

Nacherbe wird dann rechtlich nicht Erbe des Vorerben, sondern des ursprünglichen Erblassers. Steuerlich allerdings gilt dies nicht, so dass zweimal Erbschaftssteuer anfällt.

Bei dieser Konstellation ist der Vorerbe gewissermaßen Erbe auf Zeit. Wann der Nacherbfall eintreten soll, der Vorerbe also seine Erbenstellung verliert, kann der Erblasser bestimmen. Übliche Regelungen sind beispielsweise, dass der Nacherbfall zum Zeitpunkt des Todes des Vorerben eintritt, im Fall einer Wiederverheiratung des Vorerben (die Zulässigkeit dieser Regelung ist nicht unproblematisch), wenn der Nacherbe ein bestimmtes Alter erreicht oder ähnliches.

Der Vorerbe ist dann nur Erbe auf Zeit. Bis dahin muss er das ererbte Vermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen verwalten, je nach konkreter Ausgestaltung darf er über dieses nur eingeschränkt verfügen - insbesondere kann er dieses Vermögen in keinem Fall verschenken oder an eine andere Person als den Nacherben vererben.

Durch die Anordnung einer solchen Vor- und Nacherbschaft kann der Erblasser über längere Zeit hinweg bestimmen, was mit seinem Vermögen geschieht. Auch kann so gerade bei Patchwork-Familien vermieden werden, dass nach dem Tod des ersten Ehegatten die Vermögensmassen sich vermengen - wie es bei einer Vollerbeneinsetzung der Fall wäre - mit der Folge, dass nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten mit dessen Erben gegebenenfalls Personen wirtschaftlich am Nachlass des erstversterbenden Ehegatten partizipieren, die nicht Erben werden sollen. Der Nachteil der Vor- und Nacherbschaft liegt vor allem in der in der Praxis komplizierten Handhabung (wegen der getrennten Vermögensmassen) und der eingeschränkten Verfügungsbefugnis des Vorerben. In gewisser Weise - je nach konkreter Anordnung - ist der Vorerbe nur eine Art Verwalter des Nachlasses für den Nacherben. Ihm stehen die Nutzungen zu - allerdings hat er auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen -, er kann aber über den Vermögensbestand nicht uneingeschränkt verfügen.

Wie die „normale“ Erbeinsetzung kann auch die Einsetzung eines Nacherben unter eine Bedingung gestellt werden, bei deren (Nicht-) Eintritt die Anordnung einer Nacherbschaft entfällt und der Vorerbe unbeschränkter Vollerbe wird.

Auch bei der Vor- und Nacherbschaft gilt, dass sie zwar für den Nachlass oder einen Bruchteil davon angeordnet werden kann, nicht aber für bestimmte Nachlassgegenstände. Hier kann etwas Vergleichbares durch die Anordnung eines Vor-/Nachvermächtnisses erreicht werden. Wenn wiederum einzelne Gegenstände dem Vorerben unbeschränkt zustehen sollen, lässt sich dies durch ein sogenanntes Vorausvermächtnis erreichen.

c) Ersatzerbe

Da nicht absehbar, wie die Verhältnisse im Todesfall sein werden, sollte auch eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der ausgewählte Erbe wegfällt. Zu denken ist insoweit entweder daran, einen Ersatzerben zu bestimmen oder bei mehreren Erben zu regeln, dass sich deren Erbanteil entsprechend erhöht ("Anwachsung"). Ein Ersatzerbe wird nur dann Erbe, wenn der zuerst Berufene ausfällt. Ein Erbe fällt weg, wenn er vorverstirbt, einen Erbverzicht abgibt, der Erblasser dessen Einsetzung widerruft, die Erbeinsetzung unwirksam war, der ursprünglich Bedachte für erbunwürdig erklärt wird oder er die Erbschaft ausschlägt.

d) Vermächtnis

Der Erblasser kann bestimmten Personen einen Anspruch auf einzelne Gegenstände zukommen lassen, indem er ihnen ein Vermächtnis zuwendet. Anders als der Erbe wird der Vermächtnisnehmer allerdings nicht automatisch mit dem Tod des Erblassers Eigentümer, sondern er hat lediglich einen Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses. Wie die Erbeinsetzung selbst kann auch ein Vermächtnis an eine aufschiebende Bedingung oder unter Befristung angeordnet werden, auch kann ein Vor-/Nachvermächtnis angeordnet werden. Vermächtnisnehmer kann jede natürliche oder juristische Person sein, auch ein (Mit-)Erbe kann Vermächtnisnehmer sein, dann spricht man von einem Vorausvermächtnis.

Ein Vermächtnis kann z. B. auch die Zahlung eines regelmäßigen monatlichen Betrages oder die Gewährung eines Wohnrechts beinhalten.

e) Anordnungen für die Auseinandersetzung

Der Erblasser kann durch eine sogenannte Teilungsanordnung in gewissem Umfang Einfluss nehmen auf die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben.

Wie dargelegt, ist eine Erbeinsetzung grundsätzlich nicht bzgl. einzelner Gegenstände etc. möglich, sondern nur mit einer bestimmten Quote des Gesamtvermögens. Durch eine Teilungsanordnung kann der Erblasser aber festlegen, wer von den Erben welche Gegenstände konkret erhalten soll. Die Erben sind dann verpflichtet, entsprechend der Teilungsanordnung die Erbauseinandersetzung durchzuführen. Um die Einhaltung dieser Anordnung sicherzustellen ist ratsam, Testamentsvollstreckung anzuordnen, da anderenfalls keine Kontrolle möglich ist.

Wenn durch die Teilungsanordnung ein Erbe mehr erhält als ihm nach der Quote an sich zusteht, ist üblicherweise ein Ausgleich zu zahlen - dies kann der Erblasser durch ein sogenanntes Vorausvermächtnis ausschließen. Ein Vorausvermächtnis ist ein Vermächtnis, das einem (Mit-)Erben zugewandt wird. Durch ein solches Vorausvermächtnis können einzelne Gegenstände der Erbschaft dem Erben zugewandt werden, während andere beispielsweise der Testamentsvollstreckung oder einer Vorerbenbindung unterliegen. Das Vorausvermächtnis kann sich auf einen bestimmten Gegenstand beziehen, aber auch nur auf eine Wertdifferenz, welche bei einer Teilungsanordnung dann nicht auszugleichen ist.

Der Erblasser kann auch verfügen, dass der Nachlass zwischen den Erben nicht aufgeteilt werden darf, also die Auseinandersetzung verbieten. Auch über eine solche Anordnung könnten sich die Erben einvernehmlich hinwegsetzen, so dass auch insoweit Testamentsvollstreckung zur Absicherung angeordnet werden müsste.

f) Auflage

In einer letztwilligen Verfügung kann in Form einer Auflage ein bestimmtes Tun oder Unterlassen angeordnet werden. Inhalt einer Auflage kann beispielsweise die Anordnung sein, ein bestimmtes Haustier in Pflege zu nehmen und zu versorgen, Anordnungen für die Beerdigung, das Verbot der Veräußerung eines Nachlassgegenstandes oder ähnliches. Eine Auflage ist zwar verpflichtend, der mögliche Begünstigte hat aber keinen Anspruch auf Erfüllung der Auflage. Deren Einhaltung kann durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung sichergestellt werden oder die Erbeinsetzung/das Vermächtnis wird unter der Bedingung der Erfüllung der Auflage angeordnet.

g) Testamentsvollstreckung

Wenn sichergestellt werden soll, dass Vermächtnisse ordnungsgemäß erfüllt, Auflagen beachtet und auch die sonstigen Wünsche des Erblassers berücksichtigt werden oder insbesondere auch, wenn minderjährige Kinder zu den Erben gehören, kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll sein.

Der Testamentsvollstrecker kann unterschiedliche Aufgaben haben, die der Erblasser bestimmen kann. So kann der Testamentsvollstrecker nur eine einzelne Aufgabe erhalten wie beispielsweise die Erfüllung einer Auflage oder eines Vermächtnisses, er kann mit der Auseinandersetzung des Nachlasses betraut werden oder ihm kann aufgegeben werden, den Nachlass zu verwalten. Auch wenn Vor- und Nacherbschaft angeordnet wurde, kann zur Sicherung der Rechte des Nacherben die Anordnung einer

Testamentsvollstreckung ratsam sein. Im Rahmen der angeordneten Testamentsvollstreckung ist nur der Testamentsvollstrecker zu Verfügungen über den Nachlass oder einzelne Nachlassgegenstände berechtigt.

Die Testamentsvollstreckung kann sich auf den gesamten Nachlass, aber auch nur auf Teile desselben erstrecken.

h) Rechtswahl

Wenn in irgendeiner Form ein Auslandsbezug besteht oder zukünftig zu erwarten ist - beispielsweise bei einem geplanten späteren Umzug ins Ausland -, kann ausländisches Recht eine Rolle spielen. Es besteht die Möglichkeit, durch Rechtswahl die Geltung deutschen Rechts festzulegen.